



ALARM-(BRANDMELDE-)ANLAGEN ABZUGSFÄHIG

Geltendmachung der Kosten für den nachträglichen Einbau von Brandschutz- (Alarm-)anlagen in Wohnhäuser als Sonderausgaben gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. c EstG

Aufwendungen, die für den nachträglichen Einbau von Brandschutz-(Alarm-)anlagen getätigt werden, sind gemäß § 18 Abs 1 Z 3 lit. c EstG unter folgenden Voraussetzungen als Sonderausgaben abzugsfähig:

Begünstigt sind nur **Aufwendungen zur** Sanierung bereits vorhandenen Wohnraumes. Aufwendungen für Wohnraumsanierung sind unabhängig vom Rechtstitel, unter dem die Benützung des Wohnraums erfolgt (z.B. als Eigentumswohnung, Mietwohnung, Genossenschaftswohnung, ...) als Sonderausgaben abzugsfähig. Der Wohnungsbenutzer kann Sanierungsaufwendungen nur hinsichtlich des von ihm genutzten Wohnraumes geltend machen, während beim Eigentümer die unmittelbare Nutzung des Wohnraumes nicht erforderlich ist.

Zur begünstigten Wohnraumsanierung zählen die **Instandsetzung** sowie die **Herstellung**. Instandsetzungsaufwand ist jener Aufwand, der die Nutzungsdauer des Wohnraumes wesentlich verlängert oder den Nutzungswert des Wohnraumes wesentlich erhöht. Herstellungsaufwand liegt insbesondere dann vor, wenn Veränderungen an der Bausubstanz des bereits vorhandenen Wohnraumes vorgenommen werden.

Werden in privat genutzten Gebäuden Brandschutzeinrichtungen nachträglich eingebaut, kommt ein **Abzug** in Betracht. Dies gilt allerdings nur für technische Einrichtungen, die unmittelbar mit dem Gebäude verbunden sind und unmittelbar der Brandverhütung oder Brandbekämpfung dienen (wie z.B. Rauchmelder oder Sprinkleranlagen) Nicht absetzbar sind dagegen beispielsweise Aufwendungen für handelsübliche Feuerlöscher oder für Maßnahmen zur Ausstattung des Wohnraums mit schwer entflammbaren Materialien. Diese Rechtsansicht wird auch von Dr. Margreiter, dem zuständigen Referenten des Bundesministeriums für Finanzen geteilt. Ob auch Aufwendungen für Alarmanlagen als Sonderausgaben geltend gemacht werden können, müsste erst durch eine schriftliche Anfragenbeantwortung beim BM für Finanzen geklärt werden.

Der Sanierungsaufwand ist nur dann begünstigt, wenn die Sanierungsmaßnahmen von einem dazu befugten Unternehmer durchgeführt wurden.

Für die Sonderausgaben besteht ein einheitlicher Höchstbetrag von EUR 2.920,- **jährlich**. Dieser Betrag erhöht sich um EUR 2.920,-, wenn dem Steuerpflichtigen der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** zusteht und/oder um EUR 1.460,- bei mindestens **drei Kindern**. Sind die Ausgaben **niedriger** als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein **Viertel** der Ausgaben, mindestens aber der Pauschalbetrag (EUR 60,-) als Sonderausgabe **abzusetzen**. Sind die tatsächlichen Ausgaben **gleich hoch oder höher** als der jeweils maßgebende Höchstbetrag, so ist ein Viertel des Höchstbetrages als Sonderausgabe **abzusetzen** (Sonderausgabenviertel).

Beträgt der Gesamtbetrag der **Einkünfte mehr als EUR 36.400,-**, so vermindert sich das Sonderausgabenviertel gleichmäßig in einem solchen Ausmaß, dass sich bei einem Gesamtbetrag der Einkünfte von EUR 50.900,- kein **absetzbarer Betrag** mehr ergibt.

Soweit Beträge nach Abs 1 Z 3 als Sonderausgaben anerkannt worden sind, können sie aus einem anderen Rechtstitel nicht nochmals als Sonderausgaben berücksichtigt werden.

SICHER IN DIE ZUKUNFT